

# Stellungnahme

## **Referentenentwurf einer Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019**

Berlin, 19. März 2019

## **Vorbemerkung**

Am 14. März 2019 hat der BDEW im Rahmen der Anhörung der Verbände den Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) für eine „Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland“ erhalten, verbunden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 19. März 2019, 15:00 Uhr. Der Entwurf enthält Änderungen der Gasnetzzugangsverordnung (nachfolgend GasNZV-E) sowie der Anreizregulierungsverordnung.

Der BDEW begrüßt es, dass das BMWi mit dem vorliegenden Referentenentwurf das zentrale Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland in den Vordergrund stellt und Rechts- und Planungssicherheit für die Marktbeteiligten bei Errichtung von LNG-Anschlussleitungen, insbesondere bezüglich der Netzanschlussverpflichtung und bezüglich der Kostenübernahme schafft.

Gas als flexibler und effizienter Energieträger spielt für das Gelingen der Energiewende eine wichtige Rolle. Privatwirtschaftliche Investitionen haben in den vergangenen Jahren maßgeblich dazu beigetragen, dass die Versorgung mit Gas noch sicherer geworden ist. Der Einsatz von LNG stellt ein Potential zur Erweiterung des Gasangebotes in Deutschland dar und schafft somit eine weitere Bezugsquelle für eine sichere und langfristige Versorgung mit Gas. Darüber hinaus kann der Einsatz von LNG zusätzliche Liquidität in den Gasmarkt bringen und den Wettbewerb intensivieren. Wichtig ist, dass sich eine LNG-Infrastruktur in die bestehende Gasinfrastruktur einfügt.

Der BDEW sieht in den drei nachfolgenden Punkten Nachbesserungsbedarf am Verordnungsentwurf. Darüber hinaus besteht weiterer Anpassungsbedarf, der inhaltlich über den vorliegenden Referentenentwurf hinausgeht. Ansatzpunkte hierzu finden sich unter Punkt 4 der vorliegenden Stellungnahme, die im weiteren Austausch gerne näher erläutert und vertieft werden können.

## **Anmerkungen im Einzelnen:**

### **1. Vorbereitung des Netzanschlusses, § 39d Abs. 3 Satz 4 GasNZV-E**

Die geplante Neuregelung der Vorbereitung des Netzanschlusses in § 39d Abs. 3 Satz 4 GasNZV-E entspricht dem Grunde nach einer Regelung in Teil 6 der GasNZV, die eine entsprechende Vorgabe für das Angebot von Netzanschlussverträgen für Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität enthält. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Netzanschluss von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität unterscheiden sich jedoch grundlegend von den im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen zum Netzanschluss von LNG-Anlagen. So erhalten die Betreiber von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität zum Beispiel gemäß § 20a der GasNZV eine pauschale Einspeisevergütung pro Kilowattstunde eingespeisten Biogases. Betreiber von LNG-Anlagen haben im Unterschied zu Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität die

Möglichkeit im Rahmen des Netzanschlusses oder der Erweiterung ihrer Anlagen buchbare Einspeisekapazität im Fernleitungsnetz zu reservieren oder, soweit der Fernleitungsnetzbetreiber eine Reservierungsanfrage wegen fehlender Kapazität im Fernleitungsnetz nicht berücksichtigen kann, einen Kapazitätsausbauanspruch gemäß den Regelungen von Teil 7 der GasNZV geltend zu machen.

Der unterschiedlichen verordnungsrechtlichen Konzeption der Anschlüsse von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität und für LNG-Anlagen sollte der Referentenentwurf auch bei der Zuteilung von Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers im Rahmen des Netzanschlussvertrags mit dem Betreiber einer LNG-Anlage Rechnung tragen. Den Fernleitungsnetzbetreiber in diesem Kontext zur Zusicherung einer bestimmten Mindesteinspeisekapazität zu verpflichten, so wie es auch die Regelungen zum Anschluss von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität vorsehen, stellt eine unangemessene Belastung für den Fernleitungsnetzbetreiber und damit letztlich auch aller Netzkunden dar. Denn während diese Regelung im Kontext der Biogaseinspeisung akzeptabel ist, da es sich hier um die Einspeisung vergleichsweise geringer Gasmengen (meist < 1000m<sup>3</sup>/h) handelt, sind die zu erwartenden Mengen bei einer Einbindung von LNG-Anlagen um ein Vielfaches höher (750.000m<sup>3</sup>/h bis 1.000.000m<sup>3</sup>/h).

Die Reichweite der garantierten Mindesteinspeisekapazität sollte sich daher ausschließlich auf die Anbindungsleitung nebst Gasdruck-Regel-Messanlage sowie weiterer Nebenanlagen bis zur Einspeisung in das vorhandene Fernleitungsnetz beziehen. Der weitergehende Transport ins Marktgebiet sowie die hierzu erforderlichen Kapazitäten müssen gemäß der verordnungsrechtlichen Konzeption entweder im Rahmen des § 38 GasNZV reserviert oder nach § 39 GasNZV durch Kapazitätsausbau geschaffen werden.

### **Formulierungsvorschlag:**

In § 39d Abs. 3 Satz 4 GasNZV-E ist das Wort „Mindesteinspeisekapazität“ durch die Wörter „**technische Mindesteinspeisekapazität des Netzanschlusses gemäß § 39 a Ziffer 2**“ zu ersetzen.

## **2. Realisierungsfahrplan, § 39e Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 GasNZV-E**

Ein Realisierungsfahrplan für den Anschluss einer LNG-Anlage muss nach § 39e Abs. 1 Satz 3 GasNZV-E die Folgen bei Nichteinhaltung wesentlicher, insbesondere zeitlicher Vorgaben vorsehen. Die Planungssicherheit für den Betreiber einer LNG-Anlage soll durch diese Vorschrift erhöht werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist aufgrund der Vorschrift zu verbindlichen Aussagen über den Zeitpunkt der Einsatzbereitschaft des Netzanschlusses verpflichtet. Dadurch, dass die Nichteinhaltung wesentlicher (zeitlicher) Vorgaben im Realisierungsfahrplan mit Folgen belegt werden soll, erhöhen sich in so einem Fall auch die Durchgriffsmöglichkeiten eines Anschlussnehmers auf den Fernleitungsnetzbetreiber.

Durch die vorgeschlagene Formulierung der Vorschrift werden die Interessen des am Netzanschluss beteiligten Fernleitungsnetzbetreibers nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ihn trifft im Rahmen der §§ 39a ff. GasNZV-E die Hauptlast der Errichtung eines Netzanschlusses für LNG-Anlagen. Die regulatorische Anerkennungsfähigkeit der durch den Fernleitungsnetzbetreiber zu tragenden Kosten für den Netzanschluss ist durch Artikel 2 des Referentenentwurfs zwar grundsätzlich sichergestellt. Damit wird die finanzielle Belastung des Fernleitungsnetzbetreibers jedoch nur im Ergebnis angemessen geregelt. Es sind Sachverhaltskonstellationen denkbar, in denen die Refinanzierung der durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu tragenden Netzanschlusskosten regulatorisch unsicher ist. Denkbar ist insoweit die Konstellation, dass ein Anschlussnehmer nach Beginn der Errichtung des Netzanschlusses durch einen Fernleitungsnetzbetreiber von seinem Vorhaben Abstand nimmt. Soweit der Fernleitungsnetzbetreiber in so einem Fall (noch) über keine Genehmigung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 der Anreizregulierungsverordnung verfügt, ist unklar, ob diese Kosten Bestandteil seiner Erlösobergrenze werden.

Der Referentenentwurf sollte dem insoweit bestehenden finanziellen Risiko der anschlussverpflichteten Fernleitungsnetzbetreiber angemessen begegnen. Dies kann im Rahmen vertraglicher Abreden zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und Anschlussnehmer erreicht werden. Wir halten diesbezüglich eine geringfügige Ergänzung der in § 39e Abs. 1 Satz 3 GasNZV-E enthaltenen Rahmenvorgaben für die Inhalte des Realisierungsfahrplans für notwendig. Diese soll klarstellen, dass sich Anschlussnehmer und Fernleitungsnetzbetreiber bei der Vereinbarung des Realisierungsfahrplans auf Augenhöhe begegnen.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 39e Abs. 1 Satz 3 GasNZV-E ist nach dem Wort „vorsehen“ um die Wörter **„und angemessene Regelungen für die Tragung von Netzanschlusskosten enthalten, soweit der Anschlussnehmer von der Errichtung der LNG-Anlage aus nicht vom Fernleitungsnetzbetreiber zu vertretenden Umständen Abstand nimmt“** zu ergänzen.

Alternativ ist die Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu § 39e Abs. 2 GasNZV-E denkbar.

#### **Alternativer Formulierungsvorschlag:**

Ergänzung der Begründung zu § 39e Abs. 2 GasNZV-E am Ende:

***„In den Realisierungsfahrplan können auch angemessene Regelungen für die Tragung von Netzanschlusskosten aufgenommen werden für den Fall, dass der Anschlussnehmer von der Errichtung der LNG-Anlage aus nicht vom Fernleitungsnetzbetreiber zu vertretenden Umständen Abstand nimmt. So soll sichergestellt werden, dass beispielsweise bei einem Abbruch des Leitungsbaus auf Betreiben des Anschlussnehmers der Fernleitungsnetzbetreiber nicht trotzdem die Kosten zu tragen hat, wenn er bereits mit der Errichtung des Netzanschlusses begonnen hat, aber (noch) über keine Genehmigung nach § 23 Abs. 3 S. 1 Anreizregulierungsverordnung verfügt.“***

### 3. Definition „Realisierungsfahrplan“, § 2 Nr. 11a GasNZV-E

Die neu in den allgemeinen Teil gezogene Definition des Realisierungsfahrplans ist geeignet Missverständnisse beim Gesetzesanwender hervorzurufen. Sie gilt bezüglich LNG-Anlagen sowohl für den Netzanschluss als auch den Kapazitätsausbau, bezüglich der anderen in § 39 Abs. 2 genannten Anlagen jedoch nur für den Kapazitätsausbau, da sich der Netzanschluss hier nach den allgemeinen Regeln des § 17 EnWG richtet. Da in der Definition selbst diese Trennung jedoch nicht vorgenommen wird, könnte diese so interpretiert werden, dass auch für Speicher- und Produktionsanlagen sowie Gaskraftwerke die weiteren Vorgaben nach § 39e GasNZV-E zu beachten sind. Hier wäre eine Klarstellung zumindest im Rahmen der Gesetzesbegründung wünschenswert, dass hinsichtlich der Erstellung des Realisierungsfahrplans für diese Anlagen keine wesentliche Erweiterung der Anforderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage erfolgt. Es könnte sonst zu Unsicherheiten und damit Verzögerungen bei laufenden Projekten kommen.

#### **Formulierungsvorschlag:**

Ergänzung der Begründung zu § 2 Nr. 11a GasNZV-E:

***„Die Anforderungen für den Realisierungsfahrplan zum Kapazitätsausbau für Gaskraftwerke sowie Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen werden durch die Änderungen jedoch nicht wesentlich erweitert, insbesondere gelten die weiteren Bestimmungen des § 39e diesbezüglich nicht, auch nicht entsprechend.“***

### 4. Weiterer Klarstellungsbedarf in der GasNZV

Im Hinblick auf die anstehende Änderung der GasNZV wurde von der Branche eine weitere Unklarheit in der Verordnung außerhalb des Themas LNG identifiziert. Diese sollte so bald wie möglich geklärt werden und wird daher bereits an dieser Stelle adressiert und kurz skizziert.

Der BDEW regt vor dem Hintergrund der zum 1. Oktober 2021 geplanten Marktgebietszusammenlegung an, den § 9 GasNZV - insbesondere Absatz 3 - kurzfristig klarer zu fassen. Für die Beibehaltung des derzeit verfügbaren Kapazitätsniveaus und die möglichst flexible Nutzung dieser Kapazitäten ohne unnötige Einschränkungen sowie zur Begrenzung vom gegebenenfalls erforderlich werdenden hohen Netzausbau für den Erhalt der Kapazitäten ist es aus Sicht des BDEW notwendig, im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV marktbasierende Instrumente zur Nutzung zuzulassen. Dies ist aus unserer Sicht erforderlich, um den gewünschten Effekt einer Bündelung sowie Erhöhung der Liquidität für eine Stärkung des deutschen Gasmarktes zu erreichen.